



Merkblatt für Schweinehalter

Das nachfolgende Merkblatt enthält die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für alle Schweinehaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

1. Betriebsregistrierung

- spätestens bei Beginn der Tätigkeit ist die Anmeldung bei der zuständigen Veterinärbehörde erforderlich, zur Anmeldung: [Anzeige einer Tierhaltung](#)
- Änderungen sind bei der Veterinärbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen

2. Bestandsregister

- Jeder Schweinehalter muss ein Bestandsregister führen. (link vom Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg zum [Bestandsregister für Schweinehaltungen](#))
- Angaben im Bestandsregister:
 - Anzahl und Ohrmarkennummer der gehaltenen Schweine
 - im Falle des Zugangs von Schweinen: Datum des Zugangs; Name, Anschrift, Betriebsnummer des bisherigen Halters
 - im Falle des Abgangs von Schweinen: Datum des Abganges; Name, Anschrift, Betriebsnummer des Erwerbers
- Das Bestandsregister muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

3. Meldungen an die HIT-Datenbank

- Stichtagsmeldung
Jeder Tierhalter hat dem Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg e.V., Str. zum Roten Luch 1A, 15377 Waldsiedersdorf, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Altersgruppen, anzuzeigen.
- Bewegungsmeldung
Darüber hinaus hat jeder Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme von Schweinen in seinem Bestand diese Bestandsveränderung dem Landeskontrollverband ebenso anzuzeigen.
- Die Meldungen können per Meldekarte oder online (www.hi-tier.de) erfolgen.

4. Kennzeichnung

- Jedes Schwein ist im Ursprungsbetrieb spätestens mit dem Absetzen durch eine Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.
- Im Falle des Verlustes einer Ohrmarke muss der Tierhalter unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) für Ersatz sorgen.
- Andere Kennzeichnungen als Ohrmarken (z.B. Transponderchips; Tätowierungen) bedürfen der Genehmigung durch die Veterinärbehörde.
- Zuteilung von Kennzeichen: Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg e.V., Str. zum Roten Luch 1A, 15377 Waldsiedersdorf, Telefon: 033433 6560
- Die Bestellung der Ohrmarken muss in jedem Fall schriftlich erfolgen!

5. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

- Verfütterungsverbot
Es besteht ein striktes Verfütterungsverbot von Speiseabfällen – auch kleinster Mengen und für gekochtes Futter. Ausgenommen hiervon sind lediglich rein pflanzliche Reste (Obst- und Gemüsereste), sofern sie vor küchentechnischer Zubereitung getrennt erfasst und gelagert wurden und reine Backwaren (trockenes Brot und Brötchen).



- **Freilandhaltung**
Die Haltung von Schweinen im Freiland bedarf der Genehmigung durch die Veterinärbehörde (Dahme-Spreewald: Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Hauptstr. 51, 15907 Lübben), siehe hierzu: [Merkblatt zur Freilandhaltung von Schweinen](#).
Insbesondere ist der direkte und indirekte Kontakt von Wildschweinen mit Hausschweinen sicher zu verhindern (doppelte Umzäunung)!
- **Tierärztliche Bestandsbetreuung**
Der Tierbesitzer stellt eine tierärztliche Bestandsbetreuung sicher. Als Nachweis der tierärztlichen Bestandsbetreuung wird eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Tierhalter und seinem Tierarzt empfohlen.
Zusätzlich zur regelmäßigen tierärztlichen Betreuung des Schweinebestandes hat der betreuende Tierarzt beim Auftreten von Krankheitserscheinungen, die mit erhöhter Temperatur einhergehen, eine Untersuchung des Gesamtbestandes auch auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche durchzuführen. Der Tierarzt kann die Aufgaben nur übernehmen, sofern er über ein besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit verfügt und ihm dieses von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer schriftlich bestätigt wird.
- **Meldeverpflichtung durch den Tierhalter und Untersuchungspflicht:**
Gemäß § 8 Schweinehaltungshygieneverordnung hat der Tierhalter bei
 - gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
 - gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
 - gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall sowie
 - Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinenunverzüglich durch den bestandsbetreuenden Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Schweinepest zu untersuchen.
- **Seuchenhygienische Absicherung von Schweinehaltungen**
 - Ställe müssen in gutem baulichen Zustand und leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
 - Ställe müssen durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte betreten verboten“ gekennzeichnet sein und dürfen von Betriebsfremden nicht unerlaubt betreten werden.
 - Im Stall muss sich mindestens ein Wasseranschluss befinden.
- Werden mehr als 20 Mastschweine und/oder 3 Sauen zur Ferkelerzeugung gehalten, gelten strengere Vorschriften, die bei der Veterinärbehörde zu erfragen sind.

6. Tierschutzrechtliche Mindestbestimmungen

- Schweinen ist ständig Tränkwasser zur freien Aufnahme zur Verfügung zu stellen.
- Schweineställe sind zu beleuchten – entweder durch ausreichend Tageslicht oder durch künstliche Beleuchtung mit mindestens 80 Lux für mindestens acht Stunden täglich.

7. Arzneimittelrechtliche Bestimmungen

- Die Anwendung von Arzneimitteln ist im Bestandsbuch zu vermerken. Schweine dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die für Schweine zugelassen sind. Von dem behandelnden Tierarzt erhalten Sie über die angewandten und abgegebenen Arzneimittel einen Abgabebeleg, dieser muss mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Falls Arzneimittel aus einer Apotheke bezogen werden, müssen Rechnungen oder sonstige Bezugsnachweise ebenfalls 5 Jahre aufbewahrt werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.